

TIERE IM RECHT

Gilt das Tierschutzrecht für alle Tiere?

Ein Freund von mir hält Vogelspinnen. Neulich erzählte er mir, das Tierschutzgesetz gelte gar nicht für alle Tiere. Seine Spinnen beispielsweise seien dadurch nicht geschützt. Stimmt das? Und falls ja, auf welche Tiere findet das Tierschutzgesetz denn Anwendung?

C. B. aus Bonaduz

Lieber Herr C.
Ihr Freund hat recht. Das Schweizer Tierschutzrecht gilt – anders etwa als das österreichische oder das deutsche, die sämtliche Tiere unter ihren Schutz stellen – im Wesentlichen nur für Wirbeltiere, das heisst lediglich für Säugetiere, Vögel, Reptilien (Kriechtiere), Amphibien (Lurche) und Fische. Fast alle wirbellosen Tiere, die gesamthaft 95 Prozent aller bekannten Tierarten ausmachen, sind hingegen vom Anwendungsbereich des Tierschutzrechts ausgeschlossen – und finden deshalb keinen entsprechenden Rechtsschutz. Dies gilt beispielsweise für Schnecken, Würmer und Insekten oder eben auch für die Spinnen Ihres Bekannten.

Im Wesentlichen nur Wirbeltiere

Der Grund für die aus der Sicht des Tier-

schutzes bedauerliche Nichtbeachtung von Wirbellosen ist der (umstrittene) Stand der Wissenschaft, wonach Schmerzempfinden und Leidensfähigkeit nur bei Wirbeltieren zweifelsfrei nachgewiesen sind. Zwar kann der Bundesrat den Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes aufgrund ihrer Fähigkeit, physische und psychische Belastungen wie Schmerz oder Angst zu empfinden, auf wirbellose Tiere ausdehnen. Gebrauch gemacht hat er von dieser Möglichkeit bisher jedoch nur bei Kopffüssern (beispielsweise Tintenfische oder Kraken) und Panzerkrebse (Hummer, Langusten usw.), weil bei diesen haltungsbedingte Schäden nachgewiesen und stressbedingte Verhaltensänderungen beobachtet werden können. Bei allen anderen wirbellosen Tieren – einschliesslich Bienen, Ameisen und allen weiteren Insek-



Rechtsanwalt Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht mit Sitz in Zürich.

tenarten – bleiben die teilweise herausragenden Sinnesleistungen für den Gesetzgeber hingegen ohne Belangen.

Teilweiser Schutz durch andere Gesetze

Unter Umständen können Handlungen mit und an Wirbellosen aber dennoch strafrechtlich relevant sein. Würde ein Dritter die Spinnen Ihres Nachbarn verletzen oder töten, wäre dies aus juristischer Sicht als Sachbeschädigung zu qualifizieren. Ausserdem stehen zahlreiche wildlebende Wirbellose unter Artenschutz. Wer solche fängt, tötet oder verletzt, macht sich ebenfalls strafbar – dies aber nicht, weil der Gesetzgeber das einzelne Tier schützen will, sondern weil die entsprechende Handlung eine Gefährdung des Bestands der jeweiligen Tierart bedeutet.



Wirbellose Tiere wie die Vogelspinnen unterstehen nicht dem Tierschutzgesetz.

Bild matchka/pixelio.de

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert's:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Postfach 2371
8033 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

Tiere sind keine Sachen – was bedeutet das eigentlich?

Bis vor knapp zehn Jahren galten Tiere im Schweizer Recht noch als Sachen. Erst 2003 wurden sie – endlich – vom reinen Objektstatus befreit und bilden seither eine eigene juristische Kategorie.

■ Gieri Bolliger/Andreas Rüttimann (Stiftung für das Tier im Recht TIR)

Seit alters wurden Tiere in rechtlicher Hinsicht als Sachen behandelt, was in den letzten Jahrzehnten aber zu Recht zunehmend als abstoßend empfunden wurde. Die Mensch-Tier-Beziehung hat sich im Vergleich zu früher stark gewandelt, sodass der Objektstatus von Tieren dem Empfinden und den Gewohnheiten unserer Gesellschaft nicht mehr gerecht wurde. Seit 2003 wird im Zivilgesetzbuch (ZGB) daher ausdrücklich festgehalten, dass Tiere auch unter juristischen Gesichtspunkten keine Sachen mehr sind. Neben Personen und Sachen ist für Tiere eine dritte rechtliche Kategorie geschaffen worden: Sie gelten seither auch juristisch ganz einfach als Tiere.

Verschiedene konkrete Änderungen

Die rechtliche Anerkennung von Tieren als eigenständige Lebewesen ist nicht nur von grosser symbolischer Bedeutung, sondern hat auch einige konkrete Gesetzesänderungen bewirkt. So beispielsweise ist seit 2003 bei der Berechnung von Schadenersatzansprüchen für verletzte oder getötete Heimtiere der sogenannte Affektionswert, das heisst die emotionale Bedeutung des Tieres für seinen Halter, zu berücksichtigen. Zudem ist die

Pfändung von Heimtieren – also von Tieren, die nicht aus wirtschaftlichen, sondern in erster Linie aus emotionalen Motiven und der Freude an ihrer Gesellschaft gehalten werden –, von wenigen Ausnahmefällen abgesehen, nicht mehr erlaubt. Ins Erbrecht wurde eine Bestimmung aufgenommen, wonach eine testamentarische oder erbvertragliche Zuwendung an ein Tier ausdrücklich als Auflage für die Erben oder Vermächtnisnehmer gilt, angemessen für das Tier zu sorgen. Weitere Änderungen gab es zudem unter anderem im Sachen- und im Fundrecht.

In vielen Rechtsbereichen ist jedoch trotz des neuen Grundsatzes, dass Tiere auch juristisch gesehen keine Sachen sind, alles beim Alten geblieben. Überall dort, wo keine besonderen Regelungen für Tiere erlassen wurden, gelten nämlich nach wie vor die auf Sachen anwendbaren Bestimmungen, so etwa im Kauf- oder im Arbeitsrecht. Auch im Strafgesetzbuch gelten dieselben Vorschriften und Tatbestände wie im Zusammenhang mit Sachen, so etwa beim Diebstahl von Tieren oder bei ihrer Verletzung oder Tötung, die nach wie vor als Sachbeschädigung qualifiziert wird.

Tiere haben keine Rechte

Auch wenn Tiere nicht mehr als Sachen gelten: Eigene Rechte haben sie nicht. Trotz der offiziellen Anerkennung als empfindungsfähige Lebewesen sind sie nach wie vor nicht Träger von Rechten und Pflichten, die juristisch durchsetzbar sind. Tiere bleiben vielmehr Vermögenswerte, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen können. Im Tierschutzrecht werden aber zumindest Wirbeltieren immerhin Interessen und Ansprüche zuerkannt, beispielsweise auf eine tiergerechte Haltung, Pflege und Behandlung oder auf den Schutz ihres Wohlergehens und ihrer Würde.

■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Europaweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tierimrecht.org



Auch dieser Hund gilt nicht mehr als Sache, eigene Rechte hat er trotzdem nicht.

Bild bullauge/pixelio.de